

Breslauer Typographische Gesellschaft

Die Sitzung vom 16. Oktober war der Besprechung von Skizzen aus der Berliner Gesellschaft gewidmet, welche durch den Vorsitzenden erfolgte. Kollege Schultes hielt einen Vortrag: »Neues aus der Schriftgießerei«.

Eine außerordentliche Generalversammlung am 25. Oktober beschloß den Beitritt zum Verbands der Typographischen Gesellschaften und nahm eine Statutenänderung vor, wonach es jetzt jedem Angehörigen der grafischen Berufsarten freisteht, Mitglied der Gesellschaft zu werden.

Der *Skizzirunterricht* unter Leitung des Kollegen Schultes hat begonnen und wird vorläufig an jedem Freitag der Woche, wo keine Sitzung stattfindet, im Vereinslokal abgehalten, bis die Schulbehörde ein geeignetes Klassenlokal zu diesem Zwecke anweist. Die Teilnehmer am Unterricht sind zahlreich und werden hoffentlich alle bis zum Schluß aushalten.

Am 1. November besuchte unsere Gesellschaft die Werkstatt der Firma Schneider & Glosemeyer, hier, um einen Prägedruck kennen zu lernen, der mittels einer Viktoria-Tiegeldruckpresse von Rockstroh & Schneider Nachf. in Dresden-Heidenau ausgeführt wird. Auch an dieser Stelle sei Herrn Greßmann für seine eingehenden Erklärungen bestens gedankt. S.

Schutz deutscher Kunstwerke in Oesterreich

Die Firma X. in Wien hat ein von mir herausgebrachtes Dessin, »Jesuskind«, ohne meine Erlaubnis reproduziert und in den Handel gebracht. Ich stellte infolgedessen durch meinen Advokaten Strafantrag, worauf das K. K. Landesgericht in Wien eine Kautions von 10000 Kronen verlangte, obwohl es sich früher in einem gleichen Verfahren gegen dieselbe Firma mit einer solchen von 400 Kronen begnügte. Gegen diesen Beschluß habe ich sowohl Beschwerde im Instanzenweg erhoben, als auch das Kaiserliche Deutsche General-Konsulat in Wien um Wahrung meiner Rechte ersucht. Die Beschwerde meines Rechtsanwalts an das Landesgericht in Wien füge ich bei.

Lucuspapier-Fabrik Y.

Die in obiger Zusehrift erwähnten amtlichen Schriftstücke lauten auszugsweise:

Bescheid des K. K. Landesgerichts zu Wien

Das K. K. Landesgericht Wien hat auf Grund des § 59 des Gesetzes vom 26. Dezember 1895 No. 197 R. G. Bl. die mit der Privatklage der Firma Y. gegen X. wegen Vergehens gegen das Urheberrechtsgesetz anesuchte Beschlagnahme der sämtlichen in dem Geschäfts- und Fabrikationslokale des X. vorfindlichen Nachbildungen, Platten, Steine und Formen bezüglich der Weihnachtskarte Beilage B in Erwägung, daß aus dem vom Privatankläger zitierten Akte Vr. XXIII 7678/3 hervorgeht, daß der Schade des Beschuldigten ein bedeutender sein kann, nur gegen eine von dem genannten Privatkläger zu erlegende Kautions von zehntausend Kronen (10000 Kr.) zu bewilligen beschlossen, damit eine Wiederholung der strafbaren Handlung verhindert werde.

Aus dem Rekurs der Firma Y. gegen diesen Bescheid:

Wir fühlen uns beschwert dadurch, daß uns die Konfiskation der bei X. vorfindlichen Nachbildungen bloß gegen eine Kautions von 10000 Kr. bewilligt wurde.

Aus dem im Bescheide vom 14. Oktober 1903 zitierten Akte Vr. XXIII 7678/3 geht hervor, daß Herr X. das Urheberrecht der Firma Z. in A., Sachsen, verletzt hat, dies anerkannte, in die Vernichtung der konfiszirten Ware und Zahlung einer Buße etc. etc. willigte. Herr X. anerkannte hierdurch, sich gegen das Urheberrechtsgesetz verstoßen zu haben.

Aus unserer Anzeige und dem Vergleiche der Bilder geht hervor, daß X. auch unser Urheberrecht verletzt hat, und es scheint, als ob er geradezu gewerbsmäßig zum Schaden insbesondere reichs-deutscher Fabrikanten deren Dessins nachmacht, die für teureres Geld von ersten Künstlern erworben werden. Es geht ferner hervor, daß es sich um eine Weihnachtskarte handelt, sonach um einen Artikel, welcher zum großen Teil schon fertig gestellt und zum Versand bereit ist.

Nur durch die schleunige Konfiskation kann unserem Rechte Geltung werden. Wenn aber das K. K. Landesgericht als Strafgericht eine Kautions von 10000 Kr. verlangt, so werden diese Maßnahmen illusorisch, denn zu so einem Erlage von 10000 Kr. kann sich ein Geschäftsmann nicht entschließen, weil er solche Beträge nicht überflüssig hat.

Aus der Privat-Klage geht hervor, daß zirka 56000 Karten konfiszirt wurden. Das Tausend dieser Karten wird mit zirka 10 M. verkauft und kostet den Erzeuger zirka 6 M. Es kann sich sonach, wenn wir den ganzen Preis ersetzen müssen, um 560 M. handeln, keinesfalls aber um 10000 Kr. 400 Kr. haben wir ja erlegt und es ist zweifellos, daß dieser Betrag für die eventuellen Schadenersatzansprüche sicherlich genügt. Ueberdies sind wir eine solvente protokollierte Firma.

Durch die Höhe der Kautions wird auch die Reziprozität, die in dem Staatsvertrage zwischen Oesterreich-Ungarn und Deutschland vom 30. 12. 1899 No. 50 ex 19000 d. R. G. B. stipulirt ist, den deutschen Reichsbürgern gegenüber verletzt, denn in Deutschland wird entweder

gar keine oder eine solche Kautions verlangt, welche die vorbereitenden Maßnahmen nicht illusorisch macht.

Wir haben auch diesbezüglich die Hilfe der K. deutschen Botschaft in Wien angerufen, weil wir uns in unseren Rechten um desto eher gefährdet wähnen, als in der Zwischenzeit Herr X. die nachgemachte Ware verkaufen oder in geeigneter Weise verwerten wird oder kann. Nach allgemeinem Begriffe sollte man doch vermuten, daß der Beschädigte eines besonderen Schutzes bedarf, nicht aber der Schädiger, von welchem eklatant erwiesen wird, daß er es gerade auf reichsdeutsche Firmen abgesehen hat, offenbar deshalb, weil er vermutet, daß dieselben sich nicht zur Wehr setzen.

Nummehr da Kautions in solcher exorbitanter Höhe verlangt werden, wird man wohl von der Voraussetzung ausgehen dürfen, daß die Konfiskationen unmöglich sind. Vermutet aber das K. K. Landesgericht in Strafsachen, daß eine Aehnlichkeit zwischen den nachgemachten Weihnachtskarten und unseren erkauften Bildern nicht vorliegt, und daß deshalb der Nachmacher eines besonderen Schutzes bedarf, weil vielleicht das Endurteil für ihn spräche, so möge doch vorerst ein Sachverständiger an der K. K. Kunstakademie um diese Aehnlichkeit und die vorliegende Nachahmung befragt werden.

Wir beantragen die Abänderung des Bescheides des K. K. Landesgerichtes in Strafsachen zu Wien vom 14. Oktober 1903 Vr. XXIII 8397/3

hinsichtlich der Höhe der Kautions und bitten, sich mit den erlegten 400 Kr. zu begnügen.

Sollte dieser Beschwerde nicht stattgegeben werden, so bitten wir um schleunigste Anordnung der Hauptverhandlung. Auch nach erfolgter Verurteilung des Beklagten, wird, wenn Beklagter dagegen Nichtigkeitsbeschwerde erhebt und die Kautions aufrecht erhalten wird, mit Rücksicht darauf, als es sich um einen Weihnachtsartikel handelt, das Urteil für uns ein leeres Blatt Papier sein, da ein Effekt hiervon nach erfolgtem Ausverkauf nicht versprochen werden kann, und ein Beweis über die Höhe des Schadens nach erfolgtem Ausverkauf beinahe unmöglich ist.

Unfall-Rekurs-Entscheidung. Der Druckerlehrling D. erlitt im Januar 1901 eine Quetschung der rechten Hand an der Tiegeldruckpresse, verbunden mit einem Bruch des dritten Mittelhandknochens. Bei der Heilung dieses Bruches war eine starke Knochenverbildung (Callus) aufgetreten. Außerdem sollten infolge der Verletzung epileptische Krämpfe aufgetreten sein. Der behandelnde Arzt begutachtete, daß der Verletzte den Eindruck eines schwächlichen und nervösen Menschen gemacht habe, bei dem die Heilung der Handverletzung nur langsam von statten gegangen sei, von Krampfanfällen sei ihm nichts bekannt, und es sei auch nicht wahrscheinlich, daß dieselben mit dem Unfall in Zusammenhang stehen könnten. Auf Grund dieser Sachlage lehnte die Berufsgenossenschaft den Anspruch auf Entschädigung ab. Der Vormund des Verletzten erhob Berufung beim Schiedsgericht, und in dem ersten Verhandlungstermin wurde ein Vergleich dahin geschlossen, daß die Berufsgenossenschaft sich bereit erklärte, den Verletzten zur Untersuchung einer Heilanstalt zu überweisen. D. wurde hierauf im Krankenhaus Moabit beobachtet. Das Gutachten des Krankenhauses sprach sich dahin aus, daß ein ursächlicher Zusammenhang der epileptischen Krämpfe mit dem Unfall keineswegs ausgeschlossen sei, eine medizinisch-wissenschaftliche Beweisführung aber, daß solch Zusammenhang bestehe oder wahrscheinlich sei, lasse sich nicht erbringen. Vom Schiedsgericht wurden hierauf noch die früheren Lehrer des Verletzten darüber vernommen, ob er während der Schulzeit bereits Anzeichen von Epilepsie gezeigt habe. Positives konnte in dieser Richtung nicht ermittelt werden. Das Schiedsgericht holte hierauf noch ein Gutachten des Professors Mendel ein, nach welchem ein Zusammenhang zwischen dem Unfall und den epileptischen Krämpfen insofern vorliegen sollte, als bei dem in den Entwicklungsjahren befindlichen jungen Menschen der Unfall die Veranlassung des Offenbarwerdens des epileptischen Krankheitszustandes und für die weitere Entwicklung desselben abgegeben habe. Die Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit wurde nach diesem Gutachten auf 75 pCt. geschätzt. Hierauf verurteilte das Schiedsgericht die Berufsgenossenschaft zur Zahlung einer Rente von 90 pCt. Gegen diese Entscheidung legte die Berufsgenossenschaft Rekurs beim Reichs-Versicherungsamt ein, und dies änderte am 24. September d. J. das Urteil des Schiedsgerichtes dahin ab, daß eine Teilrente von 75 pCt. zu gewähren sei, mit der Begründung, daß die Unfallverletzung und die sich daran anschließende schmerzhaft Behandlung die schlummernde Anlage zur Epilepsie zum Ausbruch gebracht habe.

Preis Ausschreiben. Vor einigen Tagen wurde die von der Verlagsbuchhandlung E. A. Seemann in Leipzig ausgeschriebene Konkurrenz für Originalradirung und Holzschnitt entschieden. Es waren 365 Arbeiten eingegangen, darunter etwa 100 Holzschnitte. Das Ausland war mit 43 Arbeiten vertreten. Die aus den Professoren Klinger, Liebermann, Köpping, v. Tschudi, Lehms, Graul und den Inhabern des Verlages bestehende Jury gab den ersten Preis (800 M.) Heinrich Reifferscheid in München, den zweiten Karl Hofer in Rom, den dritten Marie Stein in Oldenburg, den vierten Martha Cunz in St. Gallen. K. (Münch. N. N.)